

# Satzung des Vereins „Judo Club Stegen“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Judo Club Stegen e.V. mit Sitz in 79252 Stegen, Kreis Breisgau – Hochschwarzwald, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Vereins ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen (Registernummer: VR 649).

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden (besonders in den Budo-Sportarten);
- Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen;
- Durchführung von Übungsprogrammen für den Freizeitsport;
- Durchführung von sportlichen Jugendveranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Gesamtvorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur

zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied keine Berufung einlegen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet die festgelegten Beiträge zu entrichten. Austritt im Laufe des Kalenderjahres haben keine Herabsetzung des Jahresbeitrages zur Folge.

(2) Über Höhe und Fälligkeit der jährlichen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Beiträge für natürliche Personen und Beiträge für juristische Personen können in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

(3) Durch die Mitgliederversammlung können auch zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschlossen werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

(5) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Beiträge ganz oder teilweise auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 6 Gliederung des Vereins**

(1) Der Verein gliedert sich in verschiedene Sportabteilungen.

(2) Einrichtung bzw. Auflösung einer Sportabteilung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

(3) Die Sportabteilungen führen ihren Sportbetrieb in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand. Sie verwalten die ihnen zugewiesenen finanziellen Mittel und Sportgeräte selbst. Zugewiesene finanzielle Mittel und Sportgeräte dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Belege und Nachweise sind spätestens zum Jahresabschluss dem Kassierer geordnet und vollständig vorzulegen.

(4) Bei Abteilungsauflösung gehen die materiellen und finanziellen Restmittel an den Verein zurück.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand i.S.v. § 26 BGB.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Gesamtvorstands;

- b) Entlastung des Gesamtvorstands;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- f) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer/innen sowie Entgegennahme von deren Bericht.
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies beim Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Kassierer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in. Die/Der Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom Protokollführer/in und der/vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Kassierer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

(2) Der/die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber ein Bericht.

### **§ 13 Der Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Kassierer/in,
- der/dem Schriftführer/in,
- den Leitern/innen der Sportabteilungen,
- der/dem Jugendleiter/in,
- den/der Beisitzer/innen (max. vier).

### **§ 14 Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- Erstellung der Jahresrechnung im Sinne von § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Streichung von Mitgliedern aus der Meldeliste;
- Berufung und Entlassung von Übungsleiter/innen und Trainer/innen.
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Der Gesamtvorstand kann Arbeitskreise (AK) und Arbeitsgruppen (AG) einrichten.

(3) Der Gesamtvorstand kann die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden beantragen, sofern diese dem Vereinszweck und den damit verbundenen Geschäften dient.

### **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands**

(1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Jedes Gesamtvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Gesamtvorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ersatzperson wählen, die ihr Amt bis zur Mitgliederversammlung ausübt.

### **§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands**

(1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 18 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in. Eine Personalunion ist unzulässig.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(3) Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitgliederversammlung setzt den Umfang der Ehrenamtszuschale fest.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend § 11 (4) dieser Satzung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins Judo Club Stegen e.V. am 23.03.2015 geändert und neu gefasst worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.